



3003 Bern, den 3. April 1973.

Kraefc

Vertraulich

An den Rüstungschef

Pos. 4.5

Zusammenarbeit Schweiz/Schweden;
Ihr Schreiben DE/GIM - 000 vom 29.3.73.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage einer Koproduktion im Rahmen einer allfälligen Beschaffung des Viggen nehme ich wie folgt Stellung:

Unsere Gesetzgebung über das Kriegsmaterial dürfte praktisch gesehen im Falle von Schweden kein Hinderungsgrund sein. Die Möglichkeit, dass Schweden Flugzeuge mit einem wertmässigen ins Gewicht fallenden Anteil schweizerischer Zulieferungen an Länder ausführen würde, auf welche die Artikel 10 und 11 des Kriegsmaterialgesetzes anwendbar wären, kann wohl ausgeschlossen werden.

Einmal verfolgt Schweden in bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial eine Politik, die sich von ähnlichen Grundsätzen leiten lässt wie unsere, wenn auch die schwedische Regelung flexibler ist.

Sodann dürfte kein Entwicklungsland in die Lage kommen, teure schwedische Flugzeuge zu beschaffen.

Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso bei einem Koproduktionsabkommen von schwedischer Seite ein Vorbehalt der schweizerischen Gesetzgebung über das Kriegsmaterial nicht akzeptiert werden sollte. Er hat für die Schweden keinerlei praktische Bedeutung. Sie könnten ihm ohne Gefährdung ihrer Interessen zustimmen.

Falls ein genereller Vorbehalt auf Schwierigkeiten stossen sollte, wäre es auch denkbar, in der Vereinbarung festzuhalten, dass schweizerische Zulieferungen nicht in Frage kämen, wenn sie für Flugzeuge, die für Entwicklungsländer oder Länder, in denen die Menschenrechte unterdrückt werden, bestimmt sind. Alle andern denkbaren Ausschlussgründe (Krieg, gefährliche Spannungen etc.) sind durch die schwedische Gesetzgebung abgedeckt.

Sollten Vorschläge für eine Koproduktion wirklich an dieser

- 2 -

Frage der Kriegsmaterialgesetzgebung, die bei der gleichlaufenden Politik der beiden Länder als Nebenfrage angesehen werden kann, scheitern, bitte ich um Bericht. Die Angelegenheit wäre hierauf dem Bundesrat vorzulegen.

DER DIREKTOR
DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG:

sig. A. Kaech

A. Kaech